Richtlinien Swiss Karate Tomokai

Verfasser: Pierre Feldmann

Status: Draft

Datum: 1. September 2008

Swiss Karate Tomokai Richtlinien

1. SKF Mitgliedschaft

Die Swiss Karate Tomokai ist Mitglied der Swiss Karate Federation SKF. Die Vorschriften der SKF sind bindend für Swiss Karate Tomokai. Jedes Swiss Karate Tomokai Mitglied muss im Besitz eines SKF Passes sowie der aktuellen Jahreslizenz SKF sein. Dies gilt ausnahmslos, auch wenn man an keiner Veranstaltung, Lehrgang, Turnier oder Prüfung teilnehmen will. Danträger sind von dieser Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Der Erlös aus dieser Lizenzmarke dient zur Finanzierung der nötigen Verbandsstruktur, der Förderung des Breiten- wie des Elitesportes, der Ausbildung des Nachwuchses und der Trainer, sowie zur Finanzierung der Nationalmannschaft.

2. Finanzen

Die Gebühr für die SKF Lizenzmarke beträgt Sfr.70.00. Davon gehen Sfr. 32.50 an die SKF und Sfr. 5.00 an die Sektion SKF. Im Gegenzug deckt die Sektion SKF die Schiedsrichterausbildung ab und ermöglicht der Swiss Karate Tomokai den Zugang zu ihren nationalen Turnieren. Sfr.12.50 werden für die Administration Swiss Karate Tomokai aufgewendet. Sfr. 20.00 gehen als Cash back Prämie zurück an den Dojoleiter. Diese Cash Back Prämie ist als Unterstützung für die dojoeigenen Schiedsrichter, selektionierten Sportler und allgemeinen Dojoaktivitäten gedacht.

3. Kyuprüfungen

Die Prüfungsgebühr für Kyuprüfungen beträgt Fr. 25.--. Diese Gebühr verbleibt im Dojo. Bis und mit erstem Kyu kann die Prüfung im Dojo abgenommen werden. Die Prüfungsordnung mit den Wartezeiten ist verbindlich. Die zu prüfenden Techniken können vom Dojoleiter jedoch individuell modifiziert werden.

Kyuprüfungen im Ausland unterliegen den gleichen Bedingungen wie in der Schweiz (Wartezeit, SKF Pass, Lizenz, Gebühr, siehe Prüfungsordnung).

Nach der Prüfung müssen die Pässe der bestandenen Prüfungsteilnehmer an den SKT-Chefinstruktor eingesandt werden (Adresse auf der Homepage verfügbar). In den Pässen muss die Prüfung eingetragen und vom Prüfer unterschrieben werden. Die Prüfungen werden, falls ordnungsgemäß abgenommen, vom SKT-Chefinstruktor mit Stempel beglaubigt und retourniert. Pässe ohne gültige Lizenzmarke oder nicht

ordnungsgemäss abgenommenen Prüfungen werden nicht akzeptiert. Fehlbare Dojoleiter müssen mit Sanktionen rechnen.

4. Danprüfungen

Im Hinblick auf einen gemeinsamen Ausbildungsstandard sind ab dem ersten Dan die Prüfungen anlässlich einer Zentralprüfung abzulegen.

Die Danprüfungen werden von der offiziellen Danprüfungskommission der Swiss Karate Tomokai abgenommen und sind von der SKF anerkannt, sofern diese Prüfungen den Bedingungen der SKF entsprechen.

Danträger, deren Dangrad vom SKF nicht anerkannt ist, haben die Möglichkeit ihren Dangrad anlässlich einer offiziellen Danprüfung der Swiss Karate Tomokai bestätigen zu lassen, sofern die Bedingungen der Swiss Karate Federation eingehalten wurden. Für Danprüfungen im Ausland ist die Zustimmung des SKT-Chefinstruktors einzuholen. Die Anmeldung zur Danprüfung im Ausland muss mindestens vier Monate vor dem geplanten Prüfungsdatum der TK gemeldet werden.

Die Danprüfungskosten betragen für Sfr.350.00 resp. 400.00 Die Prüfungsgebühr beinhaltet Gürtel, Diplom und Registration.

Die Einnahmen aus den Dan-Prüfungen werden für die Passkontrollen nach Kyu-Prüfungen, die Hallenmiete für Lehrgänge und Prüfungen sowie die Honorare für auswärtige Prüfer verwendet.

Für die Prüfung zum ersten Dan muss das Mindestalter von vierzehn Jahren erreicht sein, diese Prüfung gilt als Kinder-Dan. Für den zweiten Dan beträgt das Mindestalter achtzehn Jahre. Mit dem Erreichen des zweiten Dan wird der Kinder-Dangrad automatisch zum Erwachsenen Dangrad homologiert. Im Übrigen richtet sich Swiss Karate Tomokai nach den Richtlinien der SKF was Alter, Wartezeit und Leistungsausweis betrifft.

Alle administrativen Angelegenheiten die technische Belange wie z.B. Prüfungen betreffen, laufen über den SKT-Chefinstruktor.

5. Angeschlossene Karategruppen

Als Karateverband mit der Idee der freundschaftlichen Zusammenarbeit und dem Respekt gegenüber anderen Auffassungen im Karate und den verschiedenen Karatestilen sowie Philosophien möchten wir Gruppierungen eine Möglichkeit bieten in unserer Organisation einen Platz zu finden wo sie sich gemäss ihren Vorstellungen, im Rahmen der Statuten SKF / Swiss Karate Tomokai, entwickeln können.

Karategruppen können aufgenommen werden wenn sie Karate im Sinne der Statuten des SKF betreiben. Als Definition von Karate Do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+ S vom Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Andere Karate-Stilgruppen sind frei in ihrer Gestaltung des technischen Reglements und den Prüfungsanforderungen. Ab 3. Dan gelten die Vorschriften des SKF.

Die angeschlossenen Karategrutppen sind gehalten ihr Prüfunge ab 1. Dan vier Monate im Voraus an die Technische Kommission der Swiss Karate Tomokai zu melden. Die Prüfung werden von der Technischen Kommission der Swiss Karate Tomokai begleitet.

Die angeschlossenen Karategruppen sind gehalten Auskunft über Zahl der angeschlossenen Dojos, über Neueintritte und Austritte von Dojos, sowie die Anzahl bezogener Lizenzen, pro Dojo zu erteilen.

Die provisorische Aufnahme als Karategruppe erfolgt durch den Vorstand der Swiss Karate Tomokai, die definitive Aufnahme erfolgt durch Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung der Swiss Karate Tomokai.

Karategruppierungen haben an der Delegiertenversammlung der Swiss Karate Tomokai eine Stimme.

Unterengstringen, 1. September 2008

Pierre Feldmann

Präsident Swiss Karate Tomokai